



Gießen, Lahnstraße und DB-Strecke 3702 - Engstellenbeseitigung mit dem Bau eines zweiten Gehweges, Radfahranlagen und Erneuerung/Verbreiterung der Eisenbahnüberführung

Unterlage 18.3a

FFH-Vorprüfung

**für das FFH- (5417-301) und Vogelschutzgebiet (5417-401)
„Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“**

Auftraggeber	DB Netz AG Region Mitte Hahnstraße 49 60528 Frankfurt
Projektnummer	20881
Datum	12.07.2024 09.05.2025
Bearbeiter	L. Mayer, M. Sc.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	12.07.2024	Mayer	1. Antragsfassung
2.0	09.05.2025	Mayer	1. Änderung im Verfahren: Erhalt Wendefläche

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Anlass.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2	Räumliche Situation	6
2	Darstellung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	7
3	Gebietsbeschreibungen	9
3.1	Beschreibung des FFH-Gebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301)	9
3.1.1	Bedeutung sowie Schutz- und Erhaltungsziele.....	9
3.1.2	Beeinträchtigungen, Störungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	10
3.2	Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen" (5417-401)	11
3.2.1	Bedeutung sowie Schutz- und Erhaltungsziele.....	11
3.2.2	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	18
4	Beurteilung möglicher Auswirkungen.....	19
4.1	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301)	19
4.2	Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen" (5417-401)	20
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
6	Zusammenfassende Beurteilung.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung des FFH-Gebiets (5417-301) in Gelb und Vogelschutzgebiets in grüner Schraffur und Lage des Vorhabens in Rot (Kartengrundlage HLNUG, DOP Geoportal Hessen).....	6
--------------	--	---

1 Aufgabenstellung und Anlass

Die Universitätsstadt Gießen plant den Umbau der Lahnstraße, um Engstellen zu beseitigen. Damit einhergehend wird durch die DB InfraGO AG die Erneuerung und Aufweitung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lahnstraße II auf der Strecke 3702 - Güterzugumfahrung Gießen, km 164,264, notwendig.

Das Vorhaben befindet sich etwa 20 m nördlich des Vogelschutzgebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-401) und etwa 700 m östlich des gleichnamigen FFH-Gebiets (5417-301).

Für europarechtlich geschützte Gebiete, wie FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete, ist aufgrund ihres Beitrags zum kohärenten Netz Natura 2000 in den §§ 32 ff. BNatSchG ein besonderes Schutzregime vorgesehen. Aufgrund der Nähe der Baumaßnahme zum Schutzgebiet sind Wirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Schutzgebiets denkbar.

Das vorliegende Gutachten prüft daher, ob durch das Vorhaben mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen des gleichnamigen FFH- (5417-301) und des EG-Vogelschutzgebiets (5417-401) „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgegenständen auftreten können.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebietsbestandteile auf Basis folgender vorliegender Daten

- Standarddatenbögen (02/2015)
- Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes und SPA „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301) (RP Gießen, 2002 und 2006)
- Grunddatenerfassung des EU - Vogelschutzgebietes „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301) (Lahn-Dill-Kreis/Kreis Gießen) (RP Gießen, November 2007)
- Regierungspräsidium Gießen Maßnahmenplan für das Natura 2000-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (RP Gießen, 09.12.2015)
- SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417-301 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Lahn-Dill-Kreis/Kreis Gießen, Hessen) - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. (Korn, M.&M. Hormann, Oktober 2016)

und überschlägiger Prognosen zur Erheblichkeit der Auswirkungen ermittelt.

Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage der FFH-Vorprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 02.04.1979, die zuletzt am 20. Dezember 2006 geändert wurde (FFH-RL). Diese Richtlinie hat die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zum Ziel (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten (Natura 2000) zu errichten und dort entsprechende Schutzmaßnahme durchzuführen. Berücksichtigung finden auch die Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (VS-RL), die zuletzt am 8. Mai 1991 geändert wurde. Diese Vogelschutzgebiete sind Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen“. Die Erhaltungsziele beziehen sich in der Regel auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen und Arten sollen durch die rechtliche Vorgabe gesichert werden.

Zudem sind auch andere Projekte oder Pläne zu berücksichtigen, die in ihrer Summationswirkung womöglich erst zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen. Kommt es durch das geplante Vorhaben selbst voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, sind andere Planungen irrelevant.

1.2 Räumliche Situation

Das Vorhaben befindet sich südlich des Gießener Bahnhofs. Nördlich und südlich liegen Gewerbe- und Wohngebiete. Im Bereich des Vorhabens überführen zwei Bahnstrecken die Lahnstraße und unterführen anschließend die Bundesstraße B 49. Diese teilt sich von der B 429 ab und führt nach Osten.

Etwa 20 m südlich des Vorhabens, hinter der B 49, beginnt das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-401). Das gleichnamige FFH-Gebiet (5417-301) liegt westlich der B 429 an der Lahnaue etwa 700 m vom Vorhaben entfernt.

Direkte Flächeninanspruchnahmen von Schutzgebieten durch das Vorhaben bestehen nicht.



Abbildung 1: Darstellung des FFH-Gebiets (5417-301) in Gelb und Vogelschutzgebiets in grüner Schraffur und Lage des Vorhabens in Rot (Kartengrundlage HLNUG, DOP Geoportal Hessen)

2 Darstellung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird die technische Planung dargestellt, soweit sie eingriffsrelevant ist. Detaillierte Angaben zur Planung der „Erneuerung der Eisenbahnüberführung EÜ Lahnstraße II in Gießen“ sind dem technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1a) zu entnehmen.

Bestand

Die EÜ Lahnstraße II befindet sich an der eingleisigen, elektrifizierten Strecke 3702 und kreuzt bei km 164,264 höhenfrei die Lahnstraße in Gießen. Im Bestand befindet sich im Kreuzungsbereich eine Deckbrücke aus dem Baujahr 1955 mit einem WIB-Überbau (Walzträger in Beton).

Planung - EÜ

Die EÜ Lahnstraße II wird als Stahlbeton-Halbrahmen ausgeführt. Der Rahmen wird über ein 1,00 m mächtiges Bodenpolster aus unbewehrten Beton auf dem anstehenden Boden flach gegründet. Die Überbaustützweite beträgt zwischen den Wandachsen gemessen 12,00 m bei einer lichten Weite von 11,00 m senkrecht zwischen den Widerlagern. Nach der Straßenplanung der Stadt Gießen wird das Widerlager West um 4,12 m und das Widerlager Ost um 1,00 m gegenüber dem Bestand jeweils in Richtung Damm verschoben. Das Rahmenbauwerk wird vollständig mit Schräglügeln, Abdichtung und Schutzbeton sowie den Randkappen in Seitenlage hergestellt und im Rahmen einer Streckensperrung mit SPMT (Self-Propelled Modular Transporter) Schwerlastfahrzeugen in die Endlage eingefahren.

Durch die Verlegung der Zufahrt zu den Eisenbahnfreunden kann auf der Südostseite kein Schräglügel angeordnet werden. Zur Abfangung des Bahndamms ist in Verlängerung des Parallellügels ein Stützbauwerk in Spundwandbauweise geplant. Den oberen Abschluss bildet ein Gesimskopf aus Stahlbeton mit einem Füllstabgeländer als Absturzsicherung. In Teilbereichen muss die Stützwand zur Einhaltung der Kopfverformungen rückverankert werden.

Die Entwässerung des Überbaus und der Widerlagerhinterfüllung zwischen den Flügelwänden erfolgt über den Anschluss eines Einlaufschachtes an einen Regenwasserkanal DN 300 in der Lahnstraße.

Planung - Straßenbau

Das Straßenbauvorhaben der Lahnstraße umfasst eine Ausbaulänge von rd. 107 m und (inkl. Deckenerneuerung und neuer Radwegflächen zur Wendeanlage des „Mittelweg“) eine Fläche von etwa 1.400 m². Die Anpassung der bestehenden, rd. 42 m langen Grundstückszufahrt auf dem Bahngelände zu den „Oberhessischen Eisenbahnfreunden“ (Museumseisenbahn), wurde aufgrund der beengten Lage zwischen den Beiden DB-Brücken in enger Abstimmung mit der Bauwerksplanung konzipiert. Gleichzeitig dient dieser Weg als notwendige Baustellenzufahrt im Zuge des Brücken- und Gleisbaus.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten erfolgt die grundhafte Erneuerung/Ausbau der Fahrbahn, sowie der Gehwegenanlagen. Auf der Südwestseite des Straßenzuges wird die hier aktuell fehlende Gehwegverbindung zu der Nordseite der Bahnanlagen hergestellt.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise. Die Gehwege werden in Pflasterbauweise hergestellt. Der Ausbau erfolgt im sogenannten „Trennsystem“ (Bordsteinführung trennt Fahrbahn vom Gehwegbereich). Die gepl. Fahrbahnbreite liegt bei 6,50 m. Die bestehende Lichtsignalregelung für die bauliche Engstelle wird nach Herstellung der v. g. Fahrbahnbreite entfallen.

Der Gehwegausbau erfolgt beidseitig der Fahrbahn in einer Mindestbreite von 2,00 m bzw. 2,50 m (Nordostseite). Die neu hergestellten Gehwegenanlagen bilden hierbei für das nahe Umfeld die maßgebende Verbindung von Fußgängerverkehr nördlich und südlich des Bahndammkörpers.

Der Radverkehr wird nach Vorgabe der Stadt Gießen unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsmengen im Bereich der beiden DB-Brückenbauwerke gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Auf der Nordseite der Gleisanlagen erfolgt die Anbindung an die weiterführenden städtischen und touristischen Radrouten. Der westseitige Gehweg der Lahnstraße erhält im Bereich der städtischen Grünanlage eine kurze Anbindung an den benachbarten asphaltierten Rad Verbindungsweg in (aus) Richtung Wetzlar Dutenhofen (Flurstück 303/6). Zur besseren Anbindung des innerstädtischen Radwegenetz wird etwas weiter nördlich in dem Bereich der ehemaligen Schwerverkehr-Wendeanlage für den Radfahrer über den „Mittelweg“ (Flurstück 235/3), ein Durchstich zu der gewünschten Querungsposition der Lahnstraße geschaffen. Dieser Durchstich stellt eine kurze und gleichzeitig sichere Verbindung zur bestehenden Radverbindung auf der Südwestseite der Lahnstraße dar. Hierbei wird für die Querung die Inselfläche genutzt. Zur Sicherung der Sichtverhältnisse ist das in der Innenkurve befindliche Straßenrandgrün durch die Stadt Gießen regelmäßig rückzuschneiden/niedrig zu halten.

~~Die nicht mehr benötigten Fahrflächen für das ehemals erforderliche Schwerlast-Wendemanöver werden rückgebaut. Die beiden städtischen Grüninseln werden künftig gesamtflächig miteinander verbunden.~~

Baustelleneinrichtung

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind die Grünfläche zwischen EÜ und B49-Brücke sowie zwei versiegelte Flächen östlich der EÜ Lahnstraße I an der Lahnstraße vorgesehen.

Die Wirkfaktoren lassen sich einteilen in:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, optische Reize)

Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben verändert keine betrieblichen Parameter der Lahnstraße oder der Strecke 3702.

3 Gebietsbeschreibungen

Nachfolgend werden die beiden Schutzgebiete (5417-301) und (5417-401) beschrieben. Die Schutzgegenstände und ihre Erhaltungsziele werden erläutert und bestehende Bedrohungen aufgezeigt. Grundlage bilden die in Kap. 1 aufgeführten Daten. Die Standarddatenbögen weichen in den Erhaltungszuständen und den Erhaltungszielen von denen im Maßnahmenplan beschrieben ab, obwohl sie im gleichen Jahr aktualisiert bzw. Gültigkeit erlangt haben. Der ausführlicheren Beschreibung wegen werden die Inhalte des Maßnahmenplans (2015) wiedergegeben.

3.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

„Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301)

Das 371 ha große FFH-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen (5417-301) umfasst einen weitgehend nördlich der Lahn ausgebildeten, vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten und mehr als einen Kilometer breiten Aueabschnitt des Flusses zwischen den Ortschaften Atzbach und Heuchelheim. Günstige Ausgangsbedingungen hinsichtlich Lage, Relief, Böden und Klima bedingen eine bereits jahrhundertlange landwirtschaftliche Nutzung der Lahnaue. Die Verteilung der Acker- und Grünlandflächen ist dabei ursächlich vom Grundwasserflurabstand abhängig.

3.1.1 Bedeutung sowie Schutz- und Erhaltungsziele

Leitbild für das Natura 2000-Gebiet ist eine dynamische, weite und offene Auenlandschaft mit einem Biotoptypenspektrum aus Fließ- und Stillgewässern, Überschwemmungsbereichen, Pionierstandorten, extensiv genutzten feuchten und frischen Wiesen, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Auenwäldern sowie von Sommerdeichen geschützten Ackerflächen, die insbesondere nach Überschwemmungsphasen eine hohe ornithologische Bedeutung besitzen. Dabei sollten im östlichen Teil und entlang der Lahn Auwälder und Feuchtgehölze das Landschaftsbild prägen, während im zentralen und nördlichen Teil einer extensiven Grünlandbewirtschaftung Vorrang zu geben ist, die in Verbindung mit hohen Grundwasserständen, wassergefüllten Gräben und regelmäßig überstauten Wiesenbereichen optimale Habitatbedingungen für Wiesenbrüter und Rastvögel bietet. Neben dichten und großflächigen Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren sollten ausgedehnte Flachwasserzonen und Schlammflächen erhalten und entwickelt werden.

Folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet formuliert (Maßnahmenplan, 2015):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität.
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen.
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik.
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen.

Folgende Anhang II Arten der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet genannt (Maßnahmenplan, 2015):

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern.
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore.
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer.
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen.

Alle Lebensraumtypen und Anhang II Arten in dem FFH-Gebiet (5417-401) befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Kategorie C), der Kammolch befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (Kategorie B) (Maßnahmenplan, 2015).

3.1.2 Beeinträchtigungen, Störungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für den LRT 3150 sind nur wenige Beeinträchtigungen und Störungen zu verzeichnen. Störungen ergeben sich durch Freizeit- und Erholungsnutzung, Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund hoher Nährstoffgehalte für einen Teil der Gewässer, was einen starken Algenwuchs von Grün- und Blaualgen nach sich zieht. An einigen Gewässern kommen die eingebürgerten Neophyten Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) und/oder Nuttalls Wasserpest (*Elodea nuttallii*) vor.

Der LRT 6510 ist durch eine hohe Nährstoffverfügbarkeit belastet, was sich in der Arten- und Strukturausstattung niederschlägt. Eine weitere, eindeutig auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführende Beeinträchtigung ist in der Einsaat von Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) zu sehen, die auf zahlreichen Parzellen stattgefunden hat.

Es sind nur geringfügige Beeinträchtigungen und Störungen für den LRT *91E0 zu verzeichnen. In den Auwaldbeständen ist häufig Müll anzutreffen, der sowohl im Zuge von Überschwemmungen durch die Lahn als auch durch Spaziergänger bzw. angrenzende Flächennutzer eingebracht wird. Als weitere Beeinträchtigung ist das Eindringen von neophytischen Hochstauden und das vereinzelte Vorkommen nicht einheimischer Gehölze zu nennen.

Die größte Beeinträchtigung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind die zu frühen zweiten Mahdtermine der Wiesenknopfbestände, die fortschreitende Sukzession und die fehlende oder falsche Pflege der Sommerdeiche.

Die größte Beeinträchtigung für den Kammolch besteht im Bereich der Schlämmteiche aus zunehmender Sukzession und Beschattung der Gewässer.

3.2 Beschreibung des Vogelschutzgebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-401)

Das am westlichen Stadtrand von Gießen gelegene 559,7 ha große Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-401) umfasst einen weitgehend nördlich der Lahn ausgebildeten, vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten und mehr als einen Kilometer breiten Auenabschnitt des Flusses Lahn zwischen den Städten Gießen und Wetzlar. Es liegt in den Landkreisen Gießen und Lahn-Dill auf einer Höhe von 151,3 bis 155,7 m über NN.

Das Vogelschutzgebiet (5417-401) wird charakterisiert durch einen großflächigen Auenbereich der Lahn mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, resultierend aus der vorangegangenen Auskiesung.

3.2.1 Bedeutung sowie Schutz- und Erhaltungsziele

Das Vogelschutzgebiet ist überregional bedeutsam als Rast- und Überwinterungsgebiet und regional bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten der Gewässer und Auwiesen. Hessenweit bedeutsam ist das Vogelschutzgebiet (5417-401) für die Brutvögel Wachtelkönig, Kiebitz und Beutelmeise. Auch für 79 Rastvogelarten ist das Gebiet bedeutsam.

Folgende Vogelarten und deren Erhaltungsziele werden für das Vogelschutzgebiet formuliert (Maßnahmenplan, 2015):

Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabiten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Vogelarten Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.

Gaigans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaubereichen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate
- Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Zug- und Rastvögel nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta garzetta*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Prachtaucher (*Gavia arctica*)

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Sternaucher (*Gavia stellata*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Zug- und Rastvögel nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kirckente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten.
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Kolbenente (*Netta rufina*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen.

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Folgende Brutvögel des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Kategorie B): Eisvogel, Wachtelkönig, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Löffelente, Tafelente, Graugans, Haubentaucher und Rohrammer.

Folgende Zug- und Rastvögel des Anhangs I und Art. 4 Abs 2 Vogelschutzrichtlinie befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Kategorie B):

Rastvögel der Gewässer (Fischadler, Flussseseschwalbe, Gänsesäger, Haubentaucher, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Lachmöwe, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Prachtttaucher, Reiherente, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seeadler, Spießente, Schwarzhalstaucher, Sterntaucher, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Zwergsäger, Zwergtaucher),

Rastvögel in den Offenlandflächen (Blässgans, Dohle, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Merlin, Rohrweihe, Saatgans, Silberreiher, Singschwan, Steinschmätzer und Zwergschwan),

Rastvögel in den Röhrichten (Blaukehlchen, Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Seidenreiher und Wasserralle),

Rastvögel in den Gehölzen (Nachtreiher, Beutelmeise, Neuntöter und Uferschwalbe).

Alle anderen Brut-, Zug- und Rastvögel, die Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets (5417-401) sind, befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Kategorie C) (Maßnahmenplan, 2015).

3.2.2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die Beeinträchtigungen und Störungen für die Rast- und Brutvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie werden zusammenfassend dargestellt und sind dem Maßnahmenplan (2015) des Vogelschutzgebiets (5417-401) zu entnehmen.

Für alle Arten bestehen Störungen durch einen hohen Besucherdruck und Freizeitbetrieb zu Wasser, zu Land und in der Luft. Auch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Eutrophierung) und der Nutzungswandel in der Landwirtschaft oder Verbrachungen mit fortschreitender Sukzession spielen eine Rolle für Offenlandarten und Rastvögel. Prädatoren und Haustiere bedrohen bodenbrütende Arten oder stören das Brutgeschehen. Die Verschlechterung der Habitatqualität durch Verfüllungen, Verschlammung, Verlandung, Absenkung des Grundwassers durch erfolgte Auskiesung und Drainagen belasten brütende und rastende Wasservögel. Hochwasser, Gewässerunterhaltungen und Gewässerverbau und geringe Habitatausdehnungen beeinträchtigen Vögel an Röhrichen. Durch die teilweise intensiven Rückschnittmaßnahmen des Wasser- und Schifffahrtamts gehen Habitate für Gehölzbrüter und Rastvögel an Gehölzen verloren.

4 Beurteilung möglicher Auswirkungen

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen der in Kapitel 2 ermittelten Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele und Schutzgegenstände der jeweiligen Schutzgebiete (5417-301) und (5417-401) geprüft.

4.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301)

Das FFH-Gebiet 5417-301 befindet sich etwa 700 m westlich des Vorhabens, räumlich getrennt durch die Bundesstraße B429. Anhand einer eigenen Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2021 in einem 20 m breiten Untersuchungsraum um das Vorhaben konnten die Habitatausstattung und die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen erfasst werden (LBP, Anhang 1).

Bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen

Die LRT 3150, 6510 und *91E0 kommen im Untersuchungsraum und damit im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Funktionale Wirkbeziehungen auf die LRT innerhalb des Schutzgebiets sind damit auszuschließen.

Die Habitatausstattung im Untersuchungsraum des Vorhabens ist nicht geeignet um Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu bieten. Bei den faunistischen und Biotoptypenerfassungen wurde kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt. Es werden somit keine Teilpopulationen oder Habitate, die relevant für den Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind, überprüft.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Feuchtwiesen oder (stehende) Oberflächengewässer, die Lebensraum für den Kammmolch darstellen. Auch Wanderbeziehungen, die durch den Untersuchungsraum führen, sind nicht ableitbar. Ein Einwandern aus dem FFH-Gebiet selbst in den Untersuchungsraum ist zum einen aufgrund des Mangels an attraktiven Strukturen und zum anderen aufgrund der Barrierewirkung der B 429 unwahrscheinlich. Ein Vorkommen des Kammmolchs innerhalb des Untersuchungsraums ist sicher auszuschließen.

Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, optische Reize)

Eine Beeinträchtigung der LRT kann aufgrund der Entfernung von 700 m des Vorhabens zu den Schutzgebietsgrenzen sicher ausgeschlossen werden. Es finden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Anwendung, sodass die Störungen auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und die BE-Flächen beschränkt bleiben.

Eine Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Kammmolchs kann aufgrund der Entfernung des Vorhabens von 700 m zu den Schutzgebietsgrenzen und der Kulissenwirkung der B 429 sicher ausgeschlossen werden.

4.2 Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-401)

Das Vogelschutzgebiet (5417-401) befindet sich etwa 700 m westlich und etwa 80 m südlich des Vorhabens. Zwischen dem Vorhaben und dem Vogelschutzgebiet (5417-401) liegt eine Bundesstraße.

Für das Vorhaben wurden durch das Planungsbüro Dr. Huck faunistische Erfassungen im Sommer 2020 und im Frühjahr 2021 vorgenommen (AFB, Unterlage 18.2a). Innerhalb des Untersuchungsraums waren aufgrund der Habitatausstattung und der starken Störungen durch Automobil- und Bahnverkehr nur häufig vorkommende, ubiquitäre Vogelarten anzutreffen, die an den städtischen Lebensraum angepasst sind. Es wurden innerhalb des Untersuchungsraums keine Anhang I oder Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie angetroffen.

Bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen

Bauzeitlich und anlagebedingt werden bereits versiegelte Flächen, (ruderales) Schotterflächen und Gehölzflächen im Wirkungsbereich der Bahnstrecke und der Lahnstraße beansprucht. Die Bereiche unterliegen regelmäßigen Störungen durch Pflegemaßnahmen, den Betrieb der Bahnstrecke und der Lahnstraße. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen sind für die Vogelarten, welche Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets (5417-401) sind, unattraktiv. Diese sind auf ungestörte Offenlandflächen, Röhrichte, Auwälder/Gehölze oder Wasserflächen angewiesen, wie sie der Untersuchungsraum nicht aufweist. Die Flächeninanspruchnahmen führen somit zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets (5417-401).

Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, optische Reize)

Aufgrund der Kulissenwirkung der viel befahrenen Bundesstraße sind bauzeitliche Störungen durch visuelle und akustische Reize des Vorhabens auf Vogelarten, die innerhalb des Schutzgebiets (5417-401) brüten und rasten auszuschließen. Der Vorhabenbereich ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen für die Vogelarten, die Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets (5417-401) sind, nicht relevant (s.o.). Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum konnte durch die faunistische Erfassungen des Planungsbüros Dr. Huck ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets (5417-401) sind sicher auszuschließen.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte sind regelmäßig dann zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel des NATURA-2000-Gebiets wie das beantragte Vorhaben haben.

Da das geplante Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Schutzobjekte bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301) und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (5417-401) führt, ist eine Einschätzung hierzu nicht erforderlich.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Da erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (5417-301) und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets (5417-401) in der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder des Nicht-Vorkommens der Arten und Lebensraumtypen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ausgeschlossen werden konnten, bedarf es keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung.